

## Kostenlose Energieberatung im Landratsamt

Am Dienstag, 4.12., von 14:30 bis 17:30 Uhr findet die nächste Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Eisenberg,

Schlossgasse 17 (Beratungsraum Landratsamt) statt. Beraten wird u.a. zu folgenden Themen: Stromsparen im Haushalt, Wech-

sel des Strom- oder Gasanbieters, Heiztechnik, Wärmedämmung, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Erneuerbare Energien. Dank einer Förderung durch den Saale-Holzland-Kreis sind die

Beratungsangebote in Eisenberg kostenfrei. Vorherige Anmeldung ist unbedingt nötig, unter 0800-809802400 (kostenfrei) oder 0361-555140. Infos: [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

## Amtlicher Teil

### Informationen aus dem Kreistag

**Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, den 19.09.2018, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 24. Sitzung zusammen.**

An der Sitzung nahmen 37 Kreistagsmitglieder, der Landrat, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war öffentlich.

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

#### **Beschluss K 391-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 gemeinsam zu behandeln. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 392-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die geänderte Tagesordnung. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 393-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für Herrn Schütze und Herrn Rabich zum Tagesordnungspunkt 6. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 394-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat am 12.06.2018 festgestellten Jahresabschlusses 2017 und des gebilligten Lageberichtes die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2017. *(Zustimmung)*

Herr Landrat Heller und Frau Voigt sind aufgrund von persönlicher Beteiligung im Sinne des § 38 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **Beschluss K 395-24/18**

1.1 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stellt die Jahresrechnung 2014 fest. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 396-24/18**

1.2 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stellt die Jahresrechnung 2015 fest. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 397-24/18**

1.3 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stellt die Jahresrechnung 2016 fest. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 398-24/18**

2.1 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Schlussberichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 die Entlastung des Landrates. *(Zustimmung)*

Herr Landrat Heller ist aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß § 38 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **Beschluss K 399-24/18**

2.2 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Schlussberichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 die Entlastung des Landrates. *(Zustimmung)*

Herr Landrat Heller ist aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß § 38 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **Beschluss K 400-24/18**

2.3 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Schlussberichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 die Entlastung des Landrates. *(Zustimmung)*

Herr Landrat Heller ist aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß § 38 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **Beschluss K 401-24/18**

3.1 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Schlussberichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 die Entlastung des Ersten Beigeordneten. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 402-24/18**

3.2 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Schlussberichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 die Entlastung des Ersten Beigeordneten. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 403-24/18**

3.3 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Schlussberichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 die Entlastung des Ersten Beigeordneten. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 404-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die geheime Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 8. *(Ablehnung)*

#### **Beschluss K 405-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises gemäß Anlage. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 406-24/18**

Auf Vorschlag der Fraktion LINKE/GRÜNE beruft der Kreistag

1. Herrn Dr. Dirk Klemmt als sachkundigen Bürger im Ausschuss für Gesundheit und Soziales ab.
2. Frau Franziska Reich als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales.
3. Herrn Knuth Schurtzmann als 1. Stellvertreter für Frau Hänseroth im Ausschuss für Gesundheit und Soziales ab.
4. Herrn Dr. Dirk Klemmt als 1. Stellvertreter für Frau Hänseroth in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales.
5. Herrn Uwe Berndt als 2. Stellvertreter für Frau Hänseroth im Ausschuss für Gesundheit und Soziales ab.
6. Herrn Knuth Schurtzmann als 2. Stellvertreter für Frau Hänseroth in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales.
7. Frau Lisa Beckmann als 1. Stellvertreterin für Herrn Golombek im Ausschuss für Gesundheit und Soziales ab.
8. Herrn Dr. Dirk Klemmt als 1. Stellvertreter für Herrn Golombek in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales.
9. Frau Elke Helbig als 2. Stellvertreter für Herrn Golombek im Ausschuss für Gesundheit und Soziales ab.
10. Frau Lisa Beckmann als 2. Stellvertreterin für Herrn Golombek in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales.
11. Frau Erika Hänseroth als 1. Stellvertreterin für Herrn Markus Gleichmann im Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Landwirtschaft ab.
12. Herrn Dr. Dirk Klemmt als 1. Stellvertreter für Herrn Gleichmann in den Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Landwirtschaft.
13. Frau Erika Hänseroth als 2. Stellvertreterin für Herrn Gleichmann in den Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Landwirtschaft.
14. Herrn Markus Gleichmann als 1. Stellvertreter für Frau Doreen Amberg im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ab.
15. Herrn Markus Gleichmann als Ausschussmitglied in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
16. Herrn Knuth Schurtzmann als 1. Stellvertreter für Herrn Gleichmann in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
17. Herrn Dr. Dirk Klemmt als 2. Stellvertreter für Herrn Gleichmann in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
18. Frau Pauline Lörzer als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. *(Zustimmung)*

#### **Beschluss K 407-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dass Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule zwischen Bund und Ländern beantragt werden, um die Schulen im Landkreis digital besser auszustatten und zukunftsfähig zu machen. Beim Aus- und Aufbau der digitalen Lerninfrastruktur soll vom Schulträger ein Gesamtansatz verfolgt werden, der

die Fördervoraussetzungen erfüllt. Dazu ist in Zusammenarbeit mit den Schulen ein Digitalisierungskonzept zu erarbeiten, welches u. a. einheitliche Standards, eine professionelle Administration und Wartung, LAN- und WLAN-Angebote in jedem Klassenraum, den Medieneinsatz, pädagogische Konzepte und Maßnahmen zur Fortbildung beinhalten soll.  
(Zustimmung)

#### **Beschluss K 408-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Vorlage BV-K 229/18 um die Maßnahme „Fenstersanierung“ an der Regelschule „Elstertal“ Crossen zu ergänzen.  
(Zustimmung)

#### **Beschluss K 409-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Vorlage BV-K 229/18 wie folgt zu ergänzen:

- Grundschule „Am Trompeterfelsen“ Rothenstein – Eingangstür Turnhalle ersetzen (schließt nicht), Türen zu Geräteräumen in Turnhalle (nicht vorhanden), Treppenaufgänge vom Spielplatz zu Gebäude 2 erneuern/ersetzen (Unfallgefahr), Gehwegplatten auf Schulhof (Unfallgefahr), Eingangstür Haus 1 ersetzen (schließt nicht)

Kosten Türen: ca. 30.000 €

Kosten Außenanlagen: ca. 25.000 €

- Gymnasium „Leuchtenburg“ Kahla – Deckenerneuerung Raum D9 sowie Lampen für Raum D9 (einziger Raum der Schule, in dem zentrale Prüfungen und Veranstaltungen durchgeführt werden können)

geschätzte Kosten: ca. 75.000 €

- Regelschule „J. W. Heimbürge“ Kahla – Innenverschattung Oberlichter  
(Zustimmung)

#### **Beschluss K 410-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt gemäß Kreistagsbeschluss vom 13.06.2018 zur Prioritätenliste „Schulsanierung“, dass folgende Schulsanierungsmaßnahmen der B- bis E-Priorität mit einem Teil der zusätzlichen Schulinvestitionsfördermittel (bis zu insgesamt 320.000 Euro) für die Jahre 2018 und 2019 durchgeführt werden sollen:

- Grundschule „Im Gleistal“ Golmsdorf - Einbau einer Akustikdecke
- Grundschule „Martin Luther“ Eisenberg - Einbau von Brandschutztüren, Fassade Turnhalle
- Förderzentrum „Siegfried Schaffner“ Kahla - Einbau einer Akustikdecke
- Grundschule „Am Stadtpark“ Schkölen - Fertigstellung der Fenstersanierung
- Grundschule „Talblick“ Stiebritz - Erneuerung Treppe und Geländer am Sportplatz, Weitsprunganlage und Schaukel als neues Spielgerät
- Regelschule „Unter den Dornburger Schlössern“ Dorndorf - Erneuerung des Zauns und der Tore am „grünen Klassenzimmer“ und der übrigen Lampen in den Klassenzimmern
- Gymnasium „J. H. Pestalozzi“ Stadtroda – Erneuerung der Fenster im Hauptgebäude
- Kreismusikschule - Sanierung Treppenhaus, Raumteilung, neue Fenster wegen Unfallgefahr, Malerarbeiten, Akustik, Sanierung WC an den Standorten Hermsdorf und Stadtroda
- Grundschule „Am Trompeterfelsen“ Rothenstein – Eingangstür Turnhalle ersetzen (schließt nicht), Türen zu Geräteräumen in Turnhalle (nicht vorhanden), Treppenaufgänge vom Spielplatz zu Gebäude 2 erneuern/ersetzen (Unfallgefahr), Gehwegplatten auf Schulhof (Unfallgefahr), Eingangstür Haus 1 ersetzen (schließt nicht)

Kosten Türen: ca. 30.000 €

Kosten Außenanlagen: ca. 25.000 €

- Gymnasium „Leuchtenburg“ Kahla – Deckenerneuerung Raum D9 sowie Lampen für Raum D9 (einziger Raum der Schule, in dem zentrale Prüfungen und Veranstaltungen durchgeführt werden können)

geschätzte Kosten: ca. 75.000 €

- Regelschule „J. W. Heimbürge“ Kahla – Innenverschattung der Oberlichter

- Regelschule „Elstertal“ Crossen - Fenstersanierung

(Zustimmung)

#### **Beschluss K 411-24/18**

Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-

le-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2017 für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.  
(Zustimmung)

#### **Beschluss K 412-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss aus dem Aufgabenbereich Abfallwirtschaft des Betriebes gewerblicher Art (Duales System Deutschland/Standplatzreinigung) von 1.268,20 Euro der allgemeinen Rücklage zuzuführen und den Jahresverlust von 56.736,38 Euro aus dem Aufgabenbereich Kreisstraßen aus der Rücklage für technische und wirtschaftliche Fortentwicklung auszugleichen.  
(Zustimmung)

#### **Beschluss K 413-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Entlastung der Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises für das Jahr 2017.  
(Zustimmung)

#### **Beschluss K 414-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Abfallwirtschaftsatzung des Saale-Holzland-Kreises gemäß Anlage.  
(Zustimmung)

#### **Beschluss K 415-24/18**

Der Kreistag des Saale Holzland-Kreises beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß Anlage 1 mit der Stadt Frankfurt am Main abzuschließen.  
(Zustimmung)

#### **Beschluss K 416-24/18**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 23. Sitzung vom 13.06.2018.  
(Zustimmung)

## **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreis hat auf Grund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) i. V. m. der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 29.08.1995, geändert durch Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufwEVO) vom 07.09.1993, geändert durch Verordnung vom 08.12.2009 (GVBl. 782), der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04.09.1992, geändert durch Verordnung vom 24.06.2008 (GVBl. 134) und der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) in seiner Sitzung am 19.09.2018 (Beschluss K 405-24/18) folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

1. **§ 7 Beigeordnete** erhält folgende Fassung:

**„Der Kreistag wählt gemäß § 110 ThürKO drei ehrenamtliche Beigeordnete. Sie werden als Erster, Zweiter, Dritter Beigeordneter bezeichnet und vertreten den Landrat in dieser Reihenfolge als dessen Stellvertreter.“**

2. **§ 12 Absatz 4 (Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen)** wird wie folgt geändert:

**„Der Landrat erhält zur Abgeltung des mit seinem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit vom 04.09.1992 in der jeweils gültigen Fassung in Höhe von 280 Euro je Monat. Der ehrenamtlich Erste Beigeordnete erhält gemäß Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 525 Euro je Monat, der ehrenamtlich Zweite Beigeordnete und ehrenamtlich Dritte Beigeordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 231 Euro je Monat.“**

**Artikel 2**

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises tritt am 15. September 2018 in Kraft.

Eisenberg, den 26.10.2018

Heller  
Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschloss die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises in seiner 24. Sitzung am 20.09.2018 (Beschluss Nr. K 405-24/18).

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 24.09.2018 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.10.2018 den Eingang der Satzung bestätigt.

### Informationen aus dem Kreisausschuss

**Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises fasste in seiner 39. Sitzung am 29. August 2018 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.**

**Beschluss KA 168-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt bei der Haushaltsstelle 41286.74669 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 140.000,00 Euro zur Deckung der monatlich fälligen Kosten für Hilfen an Kinder und Jugendliche zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen gemäß der §§ 53 und 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (in der Fassung vom 31.12.2017).

Die Deckung erfolgt aus

Haushaltsstelle	Höhe Deckung	Mehreinnahme	Minderausgabe
4820.1912	70.000,00 Euro	x	
9100.8070	70.000,00 Euro		x
<b>Summe</b>	<b>140.000,00 Euro</b>		

(Zustimmung)

**Beschluss KA 169-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt bei der Haushaltsstelle 41282.73664 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 230.000,00 Euro zur Deckung der monatlich fälligen Kosten für die heilpädagogischen Leistungen für Kinder in Form der Zusatzbetreuung in Regelkindergärten gemäß der §§ 53 und 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX (in der Fassung vom 31.12.2017).

Die Deckung erfolgt aus

Haushaltsstelle	Höhe Deckung	Mehreinnahme	Minderausgabe
4820.1912	230.000,00 Euro	x	
<b>Summe</b>	<b>230.000,00 Euro</b>		

(Zustimmung)

**Beschluss KA 170-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt bei der Haushaltsstelle 4565.7729 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000,00 Euro zur Deckung der Kosten zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß der § 42 des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für das Jahr 2018.

Die Deckung erfolgt aus

Haushaltsstelle	Höhe Deckung	Mehreinnahme	Minderausgabe
4543.7714	200.000,00 Euro		x
<b>Summe</b>	<b>200.000,00 Euro</b>		

(Zustimmung)

**Beschluss KA 171-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt bei der Haushaltsstelle 4560.7363 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 Euro zur Deckung der monatlich fälligen Kosten für Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung.

Die Deckung erfolgt aus

Haushaltsstelle	Höhe Deckung	Mehreinnahme	Minderausgabe
4560.2490	12.500,00 Euro	x	
4515.1783	6.000,00 Euro	x	
9100.8070	10.000,00 Euro		x
9140.8600	71.500,00 Euro		x
<b>Summe</b>	<b>100.000,00 Euro</b>		

(Zustimmung)

**Beschluss KA 172-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt bei der Haushaltsstelle 4557.77130 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 490.000,00 Euro zur Deckung der monatlich fälligen Kosten zur Hilfe der Erziehung gemäß der §§ 27 i. V. m. 34 des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für das Jahr 2018.

Die Deckung erfolgt aus

Haushaltsstelle	Höhe Deckung	Mehreinnahme	Minderausgabe
4543.7714	50.000,00 Euro		x
4531.7184	10.000,00 Euro		x
4541.2490	3.000,00 Euro	x	
4650.1783	3.000,00 Euro	x	
4650.7182	4.200,00 Euro		x
9140.8600	419.800,00 Euro		x
<b>Summe</b>	<b>490.000,00 Euro</b>		

(Zustimmung)

**Beschluss KA 173-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.22512.106.9400 in Höhe von 92.000 Euro für die Errichtung von Spielgeräten an Schulen.

Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen allgemeinen investiven Zuweisung gemäß § 5 Abs.1 ThürKommHG (9000.3613).

(Zustimmung)

**Beschluss KA 174-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.22512.102.9400 in Höhe von 100.000 Euro für Planungsleistungen Leistungsphase 1-3 zur Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges und Herstellung der Barrierefreiheit an der Grundschule „Heinrich Heine“ in Königshofen.

Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen Schulinvestpauschale gemäß § 5 Abs.2 ThürKommHG (Haushaltsstelle 22512.107.3610).

(Zustimmung)

**Beschluss KA 175-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.22512.102.9400 in Höhe von 80.000 Euro für Planungsleistungen Leistungsphase 1-3 zur Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges und Herstellung der Barrierefreiheit an der Grundschule „Talblick“ in Stiebritz.

Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen Schulinvestpauschale gemäß § 5 Abs.2 ThürKommHG (Haushaltsstelle 22512.107.3610).

(Zustimmung)

**Beschluss KA 176-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.22512.102.9400 in Höhe von 100.000 Euro für Planungsleistungen Leistungsphase 1-3 zur Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges an der Regelschule „Unter den Dornburger Schlössern“ Dorndorf.

Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen allgemeinen investiven Zuweisung gemäß § 5 Abs.1 ThürKommHG (Haushaltsstelle 9000.3613).

(Zustimmung)

**Beschluss KA 177-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.2303.001.9400 in Höhe von 200.000 Euro für die Deckensanierung der alten Turnhalle am Gymnasium „J.H. Pestalozzi“ in Stadtroda.



Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen Schulinvestpauschale gemäß § 5 Abs.2 ThürKommHG (Haushaltsstelle 22512.107.3610).  
(Zustimmung)

#### **Beschluss KA 178-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.0350.102.9400 in Höhe von 100.000 Euro für Planungsleistungen zur Errichtung einer Salzlagerhalle.

Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen allgemeinen investiven Zuweisung gemäß § 5 Abs.1 ThürKommHG (9000.3613).  
(Zustimmung)

#### **Beschluss KA 179-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.6510.074.9401 in Höhe von 74.000 Euro zur Deckung der Kosten der Baumaßnahme „Ausbau der K113 in Renthendorf“.

Die Deckung erfolgt durch Einsparung in der Haushaltsstelle 2.6510.073.9400 in Höhe von 74.000 Euro (Haushaltsrest 2017).  
(Zustimmung)

#### **Beschluss KA 180-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.22511.001.9400 in Höhe von 120.000 Euro für die Sanierung der Esenausgabe an der GS/RS „Am Stadtpark“ in Schkölen.

Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen Schulinvestpauschale gemäß § 5 Abs.2 ThürKommHG (HHSt. 22512.107.3610).  
(Zustimmung)

#### **Beschluss KA 181-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.21117.103.9400 in Höhe von 100.000 Euro für die Umrüstung der Abwasserentsorgung auf Trennsystem und Stilllegung der Kleinkläranlage an der Grundschule „Im Gleista“ in Golmsdorf.

Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen Schulinvestpauschale gemäß § 5 Abs. 2 ThürKommHG (HHSt 22512.107.3610).  
(Zustimmung)

#### **Beschluss KA 182-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.2400.100.9350 in Höhe von 100.000 Euro für den Kauf einer CNC-Maschine für das Berufsschulzentrum in Hermsdorf.

Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen allgemeinen investiven Zuweisung gemäß § 5 Abs.1 ThürKommHG (9000.3613).  
(Zustimmung)

#### **Beschluss KA 183-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.0200.007.9400 in Höhe von 100.000 Euro für Planungsleistungen zur Errichtung einer Aufzugsanlage Schloß Christiansburg Eisenberg.

Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen allgemeinen investiven Zuweisung gemäß § 5 Abs.1 ThürKommHG (9000.3613).  
(Zustimmung)

#### **Beschluss KA 184-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.0350.024.9400 in Höhe von 250.000 Euro für die Errichtung einer Salzlagerhalle.

Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der zusätzlichen allgemeinen investiven Zuweisung gemäß § 5 Abs.1 ThürKommHG (9000.3613).  
(Zustimmung)

#### **Beschluss KA 185-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag Folgendes zur Beschlussfassung:

„Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises gemäß Anlage.“  
(Zustimmung)

#### **Beschluss KA 186-39/18**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 38. Sitzung vom 30.05.2018.  
(Zustimmung)

## Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

### Der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner 22. Sitzung am 20.08.2018 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

#### **JHA 113-22/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises erteilt den Bildungswerk Blitz e.V. – JUZ Wasserturm Eisenberg, gemäß beiliegender Anlage, die Förderung einer Stelle „FSJ Kultur“ im Jugendzentrum vom 01.01.2018 bis 31.08.2018 in Höhe von insgesamt 2.560 EUR.  
(Zustimmung)

#### **JHA 114-22/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Frühen Hilfen entsprechend § 80 SGB VIII in der örtlichen Jugendhilfeplanung als dauerhaftes Angebot verbindlich zu verankern.  
(Zustimmung)

#### **JHA 115-22/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt 3 - „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“ zur Durchführung einer Fachberatung im Saale-Holzland-Kreis“ zu vertagen.  
(Ablehnung)

#### **JHA 116-22/18**

1. Der Landkreis schließt als öffentlicher Jugendhilfeträger einen Kooperationsvertrag mit der VG „Südliches Saaleetal“ ab, um die Fachberatung für die Kindertagesstätten in der bisherigen Form fortzuführen.  
2. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses JHA 108-19/18 vom 14.05.2018 wird aufgehoben.  
(Zustimmung)

#### **JHA 117-22/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 21. Sitzung vom 19.06.2018.  
(Annahme)

### Der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner 23. Sitzung am 15.10.2018 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

#### **JHA 118-23/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises spricht dem „Deutscher Kinderschutzbund Eisenberg/Thür. e.V.“ die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe aus.  
(Zustimmung)

#### **JHA 119-23/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den Bedarfsplan für den SHK für das Kita-Jahr 2018/19 in der vorliegenden Fassung.  
(Zustimmung)

#### **JHA 120-23/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Sachkosten für den Kreissportbund Saale-Holzland e.V. in der sportbezogenen Jugend(sozial)arbeit um 925,00 Euro je Stelle (0,75 VbE) für das Jahr 2018 zu erhöhen.

### Sportbezogene Jugend(sozial)arbeit:

Region	Sportbezogene Jugend(sozial)arbeit	Träger	Betrag in EURO
kreisweit	Sportjugendarbeit (0,75 VbE)	Kreissportbund Saale-Holzland e.V.	925,00
kreisweit	Sportjugendkoordination (0,75 VbE)	Kreissportbund Saale-Holzland e.V.	925,00
		<b>Insgesamt:</b>	<b>1.850,00</b>

(Zustimmung)

#### **JHA 121-23/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 22. Sitzung vom 20.08.2018.  
(Zustimmung)

### Der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner 24. Sitzung am 05.11.2018 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

**JHA 122-24/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

- 001 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich aller Anlagen.
- 002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den dem Haushaltsplan 2019 gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm.

(Zustimmung)

**JHA 123-24/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises unterstützt ausdrücklich die Arbeit des Lokalen Aktionsplanes / Partnerschaft für Demokratie im Rahmen der Programme des Bundes „Demokratie leben!“ und des Landes für „Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“.

(Zustimmung)

**JHA 124-24/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beauftragt für das Jahr 2019 weiterhin den Freien Träger „Bildungswerk BLITZ e.V.“ mit der externen Koordinierungs- und Fachstelle und Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes/Partnerschaft für Demokratie im Rahmen der Programme des Bundes „Demokratie leben!“ und des Landes für „Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“.

(Zustimmung)

**JHA 125-24/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises spricht dem Sozialunternehmen Förster GmbH die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe aus.

(Zustimmung)

**JHA 126-24/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises gewährt dem Verein „Bildungswerk Blitz e.V.“ gemäß beiliegender Anlage zur anteiligen Finanzierung der Personal- und Sachkosten für das Projekt „Demokratieladen Kahla“ für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von insgesamt 7.300 EUR.

(Zustimmung)

**JHA 127-24/18**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 23. Sitzung vom 15.10.2018.

(Zustimmung)

## Informationen aus dem Werkausschuss

**Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises fasste in seiner 21. Sitzung am 13. August 2018 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.**

**Beschluss WA 74-21/18**

Der Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Saale-Holzland-Kreis genehmigt das Rederecht für Herrn Dr. Stopp zum TOP 1.

(Zustimmung)

**Beschluss WA 75-21/18**

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2017 für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.“

(Zustimmung)

**Beschluss WA 76-21/18**

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss aus dem Aufgabenbereich Abfallwirtschaft des Betriebes gewerblicher Art (Duales System Deutschland/Standplatzreinigung) von 1.268,20 Euro der allgemeinen Rücklage zuzuführen und den Jahresverlust von 56.736,38 Euro aus dem Aufgabenbereich Kreisstraßen aus der Rücklage für technische und wirtschaftliche Fortentwicklung auszugleichen.“

(Zustimmung)

**Beschluss WA 77-21/18**

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Entlastung der Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises für das Jahr 2017.“

(Zustimmung)

**Beschluss WA 78-21/18**

Der Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes SHK genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 07.05.2018.

(Zustimmung)

**Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises fasste in seiner 22. Sitzung am 29. Oktober 2018 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.**

**Beschluss WA 79-22/18**

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung/zum Haushaltsplan 2019 zu beschließen.

(Zustimmung)

**Beschluss WA 80-22/18**

Der Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 13.08.2018.

(Zustimmung)

## Schulverwaltungsamt

### Schulanmeldungen für das Schuljahr 2019/20

Das Schulverwaltungs- und Kulturamt des Saale-Holzland-Kreises informiert, dass im Dezember 2018 die Anmeldungen der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/20 an den Grundschulen des jeweiligen Schulbezirkes erfolgen.

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August 2019 sechs Jahre alt sind.

Auf Wunsch der Eltern können auch Kinder, die am 30. Juni 2019 mindestens fünf Jahre alt sind, vorzeitig eingeschult werden.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das anzumeldende Kind hat, ist dies durch Vorlage einer aktuellen Negativbescheinigung (beim Jugendamt erhältlich) nachzuweisen.

**Die Anmeldetermine werden wie folgt bekanntgegeben:**

**Grundschule „Hermann Sachse“ Bad Klosterlausnitz**

Montag, 10.12.2018 19:00 Uhr

**Grundschule „Friedensschule“ Hermsdorf**

Dienstag, 11.12.2018 13:00 - 17:00 Uhr  
Mittwoch, 12.12.2018 10:00 - 17:00 Uhr

**Grundschule „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf**

Dienstag, 11.12.2018 ab 16:00 Uhr

**Grundschule „Im Saaletal“ Camburg**

Montag, 10.12.2018 09:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch, 12.12.2018 09:00 - 12:00 Uhr

**Grundschule „Martin Luther“ Eisenberg**

Dienstag, 11.12.2018 08:00 - 11:30 Uhr  
und 12:30 - 17:00 Uhr  
Donnerstag, 13.12.2018 08:00 - 11:30 Uhr

**Grundschule „Herzog Christian“ Eisenberg**

Montag, 10.12.2018 07:00 - 17:00 Uhr

**Grundschule „Altstadtschule“ Kahla**

Mittwoch, 12.12.2018 09:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag, 13.12.2018 10:00 - 16:00 Uhr

<b>Grundschule „Friedensschule“ Kahla</b>	
Mittwoch, 12.12.2018	08:00 - 17:30 Uhr
<b>Grundschule „Im Gleistal“ Golmsdorf</b>	
Montag, 10.12.2018	12:00 - 18:00 Uhr
Dienstag, 11.12.2018	12:00 - 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen</b>	
Montag, 10.12.2018	19:00 Uhr (Infoelternabend)
<b>Grundschule „Tälerschule“ Ottendorf</b>	
Dienstag, 11.12.2018	07:00 - 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Kleine Europäer“ Milda</b>	
Dienstag, 11.12.2018	07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
<b>Grundschule „Saaletalblick“ Orlamünde</b>	
Montag, 10.12.2018	13:30 - 19:00 Uhr
Dienstag, 11.12.2018 bis Do, 13.12.2018	jeweils 8:00 - 11:30 Uhr
<b>Grundschule „Am Trompeterfelsen“ Rothenstein</b>	
Mittwoch, 05.12.2018	ab 16:00 Uhr
Montag, 10.12.2018	07:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch, 12.12.2018	07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
<b>Grundschule „Novalis“ Schlöben</b>	
Donnerstag, 13.12.2018	19:00 Uhr (Infoelternabend)
<b>Grundschule „Am Stadtpark“ Schkölen</b>	
Dienstag, 11.12.2018	17:00 Uhr (Infoelternabend)
<b>Grundschule „Milo Barus“ Stadtroda</b>	
Dienstag, 11.12.2018	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch, 2.12.2018	08:00 - 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Talblick“ Stiebritz</b>	
Mittwoch, 05.12.2018	14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, 11.12.2018	12:00 - 16:00 Uhr
<b>Gemeinschaftsschule Bürgel - Grundschulteil Thalbürgel -</b>	
Montag, 10.12.2018	08:00 - 11:30 Uhr
Dienstag, 11.12.2018	13:00 - 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz</b>	
Dienstag, 11.12.2018	07:30 - 18:00 Uhr
<b>Grundschule Crossen</b>	
Dienstag, 11.12.2018	08:00 - 17:00 Uhr

henden Auflagen erteilt.

- 1.1. Nach Einbau der Silos ist das Dach des Gebäudes GEB\_20 (Teil des Kartoffel- und Gemüselagers) wieder zu schließen.
- 1.2. Die genehmigten Großvieheinheiten (GV) werden auf 5,7 GV begrenzt. Die Berechnungsgrundlage hierzu bildet die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft).

2. Das versagte gemeindliche Einvernehmen wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 ThürBO ersetzt.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller und sind der als Anlage beigefügten Kostenfestsetzung zu entnehmen.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener, benachbarter Grundstücke die Möglichkeit, die genehmigten Unterlagen einzusehen und ggf. Widerspruch einzulegen.

Die maßgeblichen Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr und  
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr,

sowie nach Vereinbarung, im Bauordnungsamt des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis, 07607 Eisenberg, Schloßgasse 17, Zimmer 107 eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ihnen zur Kenntnis gegebene Genehmigung (Bescheid) können Sie innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf (nicht Datum Poststempel) eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsbehelfe des Nachbarn gegen eine Genehmigung haben keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass von der von Ihnen angegriffenen Genehmigung auch dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn Sie diese mit Widerspruch und Klage angreifen.

Nach der Einlegung des Widerspruchs können Sie bei dem Verwaltungsgericht Gera, Hainstraße 21, 07545 Gera die Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs (§ 80 a Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3; § 80 Absatz 5 bis 6 VwGO) bzw. die Aussetzung der Vollziehbarkeit beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg oder dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, beantragen (§ 80 a Absatz 1 Nr. 2, § 80 Absatz 4 VwGO).

Els  
Amtsleiterin

- im Original gezeichnet -

## Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung zur Baugenehmigung mit dem Inhalt:

Bauvorhaben:	Revitalisierung eines brachliegenden Vier-Seiten-Hofes: Sanierung und teilw. Rückbau zur Nutzung als Kartoffel- und Gemüselager, Technikhalle/Durchfahrt und Schweinestall
Bauherr:	Der Bio-Bauer, Christine & Daniel Bauer GbR, Dorfstraße 13, 07646 Tautendorf
Bauort:	Tautendorf, Dorfstraße 11
Gemarkung - Flur - Flurstück	Tautendorf - 1 - 32/1, Tautendorf - 1 - 32/3

Auf Grund des am 29.11.2017 in unserer Behörde eingegangenen Antrages und der eingereichten Unterlagen erging am 22.10.2018 gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49) unbeschadet der privaten Rechte Dritter der folgende Bescheid.

1. Die Baugenehmigung im Verfahren nach § 63 ThürBO wird für das Vorhaben „Revitalisierung eines brachliegenden Vier-Seiten-Hofes: Sanierung und teilw. Rückbau zur Nutzung als Kartoffel- und Gemüselager, Technikhalle/Durchfahrt und Schweinestall“ für 5,7 GV unter nachste-

## Dienstleistungsbetrieb / Abfallwirtschaft

### Veränderte Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe der Fa. Veolia sowie der Übergabestellen für Elektroschrott im Saale-Holzland-Kreis

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft teilt mit, dass sich die Öffnungszeiten der beiden Wertstoffhöfe der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG sowie der Übergabestellen für Elektroaltgeräte des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg und Kahla wie folgt verändern:

#### Winteröffnungszeiten des Wertstoffhofes der Fa. Veolia in Eisenberg, Mozartstr. 4 ab 01.11.2018 bis 31.03.2019:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 – 16.30 Uhr
Jeder 3. Samstag im Monat	08.00 – 12.00 Uhr



**Winteröffnungszeiten des Werstoffhofes der Fa. Veolia in Kahla, Ölriesenweg 7 ab 01.11.2018 bis 31.03.2019:**

Montag	geschlossen	
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 – 16.30 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 – 16.30 Uhr	
Freitag	geschlossen	
Jeder 1. Samstag im Monat		08.00 – 12.00 Uhr

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de bzw. die Mitarbeiter der Fa. Veolia, unter Tel. 0172-1051451 (WSH Eisenberg) bzw. Tel. 0171-8189922 (WSH Kahla) gern zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter

### Verteilung der neuen Abfallkalender 2019 – Beachtung der Änderungen im Tourenplan in einigen Gemeinden ab dem 01.01.2019

Die neuen Abfallkalender 2019 werden ab der 50. Kalenderwoche 2018 an alle Haushalte des Saale-Holzland-Kreises verteilt. Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass der Kalender (Broschüre A5) nicht sofort mit der Werbung in den Papiermüll entsorgt wird. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass es in einigen Gemeinden Veränderungen der Abfuhrtermine im Rahmen der Tourenplanung ab dem 01.01.2019 geben wird. (siehe Abfallkalender 2019 – Tourenplan)

Noch ein Hinweis: Die Weihnachtszeit ist Geschenkezeit. Viele Haushalte bestellen ihre Weihnachtsgeschenke über Versanddienste. Eine große Menge Kartonagen fällt aus diesem Grund insbesondere in den letzten beiden Monaten des Jahres an. Bitte zerkleinern Sie nach Möglichkeit Ihre Kartonagen und entsorgen Sie diese über die blauen Tonnen. Bei größeren Aufkommen an Papier und Kartonagen können diese auch an den Wertstoffhöfen der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in 07607 Eisenberg, Mozartstr. 4; 0172-1051451 und in 07768 Kahla, Ölriesenweg 7, 0171 – 8189922 abgegeben werden.

Achtung: Bitte die 2. Pflichtkipfung der Restmülltonnen nicht erst am letzten Abfuhrtermin im Jahr 2018 wahrnehmen.

Kunze, Werkleiter

## Informationen der Zweckverbände



### Beschluss

#### der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland am 08.11.2018

Diese Beschlussvorlage wurde vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 24.10.2018 vorberaten und einstimmig zur Annahme durch die Verbandsversammlung empfohlen.

**Beschluss - Nr.: 06/11/18**

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Ankündigung der folgenden 2. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (Straßenentwässerungssatzung

-StrES-) vom 04.03.2016:

### 2. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (Straßenentwässerungssatzung -StrES-) vom 04.03.2016

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. §§ 2, 12 Abs. 1 S. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 2. Änderungssatzung zu seiner Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

#### Artikel 1

§ 4 der StrES erhält folgende neue Fassung:

#### § 4 Gebührensatz

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt 0,49 € je m<sup>2</sup> entwässerter Fläche.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

#### Begründung:

Die Ergebnisse der Vorabkalkulation 2019 - 2022 der Straßenentwässerungsgebühr haben eine Änderung des Gebührensatzes ergeben. Eine abschließende Kalkulation kann zum Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden, da für die laufende Kalkulationsperiode 2016 - 2018 die Ist-Daten für Zwecke der Nachkalkulation noch nicht vollständig vorliegen. Der Gebührensatz wird aufgrund der Vorabkalkulation nach der abschließenden Kalkulation in der Straßenentwässerungssatzung anzupassen sein. Eine Ankündigung der 2. Änderungssatzung ist erforderlich, da nur so ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2019 möglich ist.

Die zugrunde liegenden Ergebnisse der Vorabkalkulation 2019 - 2022 liegen zur Beschlussfassung vor und sind Bestandteil des Beschlusses.

#### Abstimmungsprotokoll:

satzungsmäßige Stimmzahl der Verbandsräte: 76

davon anwesend: 63  
beschlussfähig: ja

#### Abstimmung:

dafür:	37	Stimmen
dagegen:	21	Stimmen
Enthaltungen:	5	Stimmen

.....  
Perschke - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Verbandsvorsitzender

### Beschluss

#### der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland am 08.11.2018

Diese Beschlussvorlage wurde vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 24.10.2018 vorberaten und einstimmig zur Annahme durch die Verbandsversammlung empfohlen.

**Beschluss - Nr.: 07/11/18****Beschluss:**

Die Versammlungsversammlung beschließt die Ankündigung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (GS-EWS).

**Begründung:**

Die Grundgebühr für die Benutzung der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen soll nach Wohneinheiten/Nenndurchfluss berechnet werden.

Die Berechnung der Grundgebühr für die an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Grundstückskläranlagen werden nach der Baugröße der Einwohnerwerte (EW) hergestellt und verkauft. Daher sollten die EW für die Berechnung der Grundgebühr maßgebend sein. Für alle (Alt-)Fälle, bei denen keine Baugröße in EW vorliegt, soll weiterhin die Berechnung nach dem vorhandenen Nutzraum der Grundstückskläranlage maßgeblich sein.

Die Vorabkalkulation der Grundgebühr für die an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke, der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr hat eine Änderung der linearen Grundgebührenstaffelung bzw. Gebührensätze ergeben. Eine abschließende Kalkulation kann zum Zeitpunkt nicht vorgenommen werden, da für die ablaufende Kalkulationsperiode 2015 - 2018 die Ist-Daten für Zwecke der Nachkalkulation noch nicht vollständig vorliegen. Die Grundgebühr bzw. die Gebührensätze werden aufgrund der Vorabkalkulation nach der abschließenden Kalkulation in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung anzupassen sein.

Weitere kleine Änderungen dienen vorwiegend der näheren Erläuterung. Die Satzung soll aufgrund der Anzahl der Änderungen und zur Wahrung der Übersichtlichkeit vollständig neu erlassen werden.

Eine Ankündigung der Satzung ist erforderlich, da nur so ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2019 möglich ist.

Die zugrunde liegenden Ergebnisse der Vorabkalkulation 2019 - 2022 liegen zur Beschlussfassung vor und sind Bestandteil des Beschlusses. Die Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (GS-EWS) liegt zur Beschlussfassung vor und ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsprotokoll:**

satzungsmäßige Stimmenzahl der Verbandsräte: 76

davon anwesend: 63

beschlussfähig: ja

**Abstimmung:**

dafür: 44 Stimmen

dagegen: 15 Stimmen

Enthaltungen: 4 Stimmen

.....

Perschke

Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Ankündigung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasser- entsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

(GS-EWS)  
vom .....

**Präambel:**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende Satzung:

### § 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung seiner öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),

2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

#### § 2

##### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinn des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 3

##### Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke (Volleinleiter)

a) Grund- sowie Einleitungsgebühren für Schmutzwasser nach § 4 Abs. 1, 2 Buchst. a) und § 5 Abs. 5

b) mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 6 Abs. 8

(2) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale sowie dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke (Teileinleiter)

a) Grund- sowie Einleitungsgebühren für Schmutzwasser nach § 4 Abs. 1, 2 Buchst. b) und § 5 Abs. 6, 7

b) mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 6 Abs. 8

c) Grund- sowie Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 4 Abs. 3 und § 7.

(3) Der Zweckverband erhebt für die an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke (Direkteinleiter) Grund- sowie Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 4 Abs. 3 und § 7.

#### § 4

##### Grundgebühr für die Schmutzwasser- und Fäkalschlamm-entsorgung

(1) Die Grundgebühr bei Grundstücken, welche an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, wird berechnet

a) für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten. Eine zu Wohnzwecken genutzte Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Danach müssen eine Schlaf- und Kochgelegenheit (Küche, Kochnische, Kochschrank), sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung und eine Waschgelegenheit vorhanden sein. Die Wohneinheit muss nicht, wie bei Eigentumswohnungen, abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann. Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit,

b) für sonstige Grundstücke nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) bzw. Nenn-durchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss bzw. Nenn-durchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenn-durchfluss geschätzt,



der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

c) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) für Grundstücke, die ohne Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Vollleitheiler)

1. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. a)

je Wohneinheit	46,00 Euro/Jahr
----------------	-----------------

2. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) bzw. Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)

bis Q <sub>3</sub> 4	(Q <sub>n</sub> 2,5)	46,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 10	(Q <sub>n</sub> 6,0)	115,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 16	(Q <sub>n</sub> 10,0)	184,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 25	(Q <sub>n</sub> 15,0)	287,50 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 40	(Q <sub>n</sub> 25,0)	460,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 63	(Q <sub>n</sub> 40,0)	724,50 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 100	(Q <sub>n</sub> 60,0)	1.150,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 250	(Q <sub>n</sub> 150,0)	2.875,00 Euro/Jahr

b) für Grundstücke, die nach § 11 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage versehen sind und somit unter Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Teileinleiter)

1. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. a)

je Wohneinheit	31,00 Euro/Jahr
----------------	-----------------

2. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) bzw. Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)

bis Q <sub>3</sub> 4	(Q <sub>n</sub> 2,5)	31,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 10	(Q <sub>n</sub> 6,0)	77,50 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 16	(Q <sub>n</sub> 10,0)	124,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 25	(Q <sub>n</sub> 15,0)	193,75 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 40	(Q <sub>n</sub> 25,0)	310,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 63	(Q <sub>n</sub> 40,0)	488,25 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 100	(Q <sub>n</sub> 60,0)	775,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 250	(Q <sub>n</sub> 150,0)	1.937,50 Euro/Jahr

(3) Die Grundgebühr wird bei an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken (Teileinleiter, Direktleinleiter)

a) nach der vom Zweckverband durch Zustimmung erteilten und durch Abnahme festgestellten Baugröße in Einwohnerwerten (EW) der auf dem Grundstück vorhandenen Grundstückskläranlage berechnet. Sie beträgt bei einer Baugröße

bis zu 4 EW	15,00 Euro/Jahr
je weiteren EW	3,75 Euro/Jahr.

b) Soweit keine Baugröße in Einwohnerwerten (EW) der vorhandenen Grundstückskläranlage vorliegt, wird die Grundgebühr nach dem vorhandenen Nutzraum der auf dem Grundstück vorhandenen Grundstückskläranlage (Faul- bzw. Sammelraum) oder abflusslosen Grube berechnet. Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m <sup>3</sup>	15,00 Euro/Jahr
je weitere 2 m <sup>3</sup>	3,75 Euro/Jahr.

## § 5

### Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, Niederschlagswasserspeicherranlagen oder Eigengewinnungsanlagen zu häuslichen oder gewerb-

lichen Verwendungszwecken zugeführten Wassermengen. Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und Eigengewinnungsanlagen hat der Gebührenschuldner einen geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist zu wechseln. Vor Inbetriebnahme des jeweiligen Wasserzählers ist dieser durch den Zweckverband kostenpflichtig zu verplomben. Der Anfangszählerstand bzw. der stichtagsbezogene Zählerstand zum 31. Dezember eines jeden Jahres wird durch den Zweckverband im Rahmen seiner jährlichen Zählerablesung festgestellt oder durch den Gebührenschuldner schriftlich an den Zweckverband bis spätestens 10. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitgeteilt.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, die Wassermengen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist eines Wasserzählers überschritten ist.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahreswert von 38 m<sup>3</sup>/Person.

(4) Soweit Teile der nach § 5 Abs. 2 zugeführten Wassermengen nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und somit nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden, kann der Gebührenschuldner einen entsprechenden Gebührenerlass beantragen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln. Der Gebührenschuldner hat den Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist dieser Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Antrag auf Gebührenerlass ist schriftlich bis zum 10. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Zweckverband zu stellen. Zusammen mit dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise der abzusetzenden Wassermengen zu erbringen. Zurückgehaltenes Wasser, mit dem ein Schwimmbecken befüllt wird, ist dem Zweckverband nach Verwendung als Schmutzwasser zu überlassen und somit nicht abzugsfähig.

(5) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung ohne Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück beträgt 2,70 Euro/m<sup>3</sup> (Vollleitheiler). Dies gilt auch, soweit eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück nicht mehr verlangt wird.

(6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser auf 1,07 Euro/m<sup>3</sup> (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(7) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück über eine vollbiologische Grundstückskläranlage (vollbiologische Kleinkläranlage) verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser bei fristgerechter Nachweisführung nach § 5 Abs. 8 auf 0,51 Euro/m<sup>3</sup>. Die vollbiologische Grundstückskläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen oder gemäß DIN 4261 Teil 2, DWA-Arbeitsblatt A 262 oder A 201 errichtet und entsprechend dieser Vorschriften ordnungsgemäß betrieben werden. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(8) Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach § 5 Abs. 7 folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan.

Alle erforderlichen Nachweise sind dem Zweckverband bis spätestens 10. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr Schmutzwasser nach § 5 Abs. 6.

## § 6

### Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze für die Grundstücksflächen berechnet, von denen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

(2) Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die bebaute und/oder befestigte (versiegelte) angeschlossene Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser direkt (leitungsgebunden) oder indirekt (nicht leitungsgebunden) in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. abfließt. Eine indirekte (nicht leitungsgebundene) Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks oberirdisch aufgrund des natürlichen Gefälles oder anderen örtlichen Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Grundstücksflächen gelten auch als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser direkt oder indirekt über Grundstücke Dritter in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. abfließt.

(3) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist nach der Größe und dem Grad der Abflusswirksamkeit der jeweiligen Einzelflächen zu berechnen (Gebührenbemessungsfläche). Die Gebührenbemessungsfläche ergibt sich durch Multiplikation der tatsächlich bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Einzelfläche eines Grundstückes mit einem Versiegelungsfaktor, der die unterschiedlichen Arten der Abflusswirksamkeit berücksichtigt.

(4) Die Versiegelungsfaktoren betragen für:

	Versiegelungs- Faktor	Grad der Versiegelung
1. alle Dachflächen (inkl. Dachüberstand) ohne Gründächer (Flächenansatz auf den Grundriss projizierte Fläche)	1,0	100 %
2. Oberflächenbefestigungen ohne Fugen z.B. Schwarzdecken, Betonflächen Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau sonstige wasserundurchlässige Flächen	0,9	90 %
3. Pflaster und Platten und sonstige Befestigungen mit wasserdurchlässigen Fugen	0,5	50 %
4. wasserdurchlässige Befestigungen z.B. Porenpflaster, Rasengittersteine etc. wassergebundene Flächen z.B. aus Kies, Splitt, Schlacke, Schotter etc.; Gründächer	0,3	30 %

Sind auf einem Grundstück andere Arten von bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Flächen vorhanden, ist der Versiegelungsfaktor nach den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen, welcher mit der Art der Fläche in Abhängigkeit ihrer Abflusswirksamkeit vergleichbar ist. Bei bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Flächen mit unterschiedlichen Versiegelungsfaktoren auf einem Grundstück berechnet sich die Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der gewichteten Einzelflächen.

(5) Eine Minderung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt, wenn durch eine bauliche Anlage zur Niederschlagswasserrückhaltung (Zisterne) die Einleitmenge in zulässiger Weise und nachweislich verringert wird. Eine Zisterne findet Berücksichtigung, wenn das Nutzvolumen mindestens 1 m<sup>3</sup> beträgt und sie nicht ortsveränderbar ist. Bei Zisternen mit Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung wird die angeschlossene Gebührenbemessungsfläche um 20 m<sup>2</sup> je ganzem Kubikmeter Nutzvolumen vermindert; maximal jedoch bis zu ihrer Gesamtgröße. Werden auf einem Grundstück mehrere Zisternen betrieben, errechnet sich die gesamte Minderung der Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der Minderungen für jede Einzelfläche. Flächen bzw. Teilflächen, die an Zisternen ohne Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, bleiben bei der Feststellung der Gebührenbemessungsfläche unberücksichtigt.

(6) Der Zweckverband kann die zu veranlagende Fläche mittels gesonderten Bescheids (Flächenfestsetzungsbescheid) feststellen. Der Flächenfestsetzungsbescheid bestimmt die zu veranlagende Fläche und die jeweilige Geltungsdauer. Der Flächenfestsetzungsbescheid wirkt auch für etwaige Rechtsnachfolger des/der Bescheidempfänger/s.

(7) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband nach Anforderung und bei Änderungen unaufgefordert, die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Angaben mitzuteilen. Veränderungen in der Anschlusssituation, Art der Befestigung oder der Größe der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen sind dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann der Zweckverband die Berechnungsgrundlagen schätzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12.

(8) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von Grundstücken mit Ausnahme von öffentlichen Straßen beträgt jährlich 0,34 Euro/m<sup>2</sup> versiegelte Grundstücksfläche.

## § 7

### Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 27,70 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube, sofern in diese das gesamte häusliche Abwasser eingeleitet wird,
- b) 36,80 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder sonstigen Sammelgrube.

## § 8

### Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) § 8 Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in § 8 Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

(3) Sofern ein individueller Termin zur Entsorgung des Fäkalschlammes zwischen dem Gebührenschuldner und dem Zweckverband oder des von ihm beauftragten Abfuhrunternehmens vereinbart wird und dieser durch den Gebührenschuldner versäumt wird, erhebt der Zweckverband je versäumten individuell vereinbarten Termin zur Entsorgung des Fäkalschlammes einen Gebührenzuschlag in Höhe von 50,00 Euro.

## § 9

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschild Schmutzwasser nach § 4 Abs. 1, 2 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild Schmutzwasser nach § 4 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(4) Die Gebührenschild für die Einleitung von Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung folgt. Sie entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(5) Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlamms.

### § 10 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Vorjahresrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 12 Pflichten der Gebührenschildner

(1) Der Gebührenschildner hat dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Er hat maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

(2) Der Zweckverband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschildner hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(4) Soweit der Gebührenschildner den Pflichten des § 12 sowie den sonstigen Pflichten dieser Satzung nicht nachkommt, kann der Zweckverband dies im Sinne von § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro ahnden.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Mit dem Inkraft-

treten der Satzung tritt die Gebührenschild zur Entwässerungsschildung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (GS-EWS) vom 24.03.2004 in der Fassung der 2. Änderungsschildung vom 16.12.2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den

Perschke  
Verbandsvorsitzender



## Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

**Baumaßnahme: Anschluss der Gemeinde Nausnitz an die zentrale Kläranlage in Graitschen**

Der Abwasserzweckverband Gleistal errichtet gemäß beiliegendem Lageplan folgende Anlage:

*Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation in Nausnitz, Anbindung dieser mittels Pumpwerk und Abwasserdruckleitung an den Hauptsammler zur Kläranlage Graitschen*

Die Bauarbeiten werden in einer Gemeinschaftsbaumaßnahme mit der Gemeinde Nausnitz durchgeführt.

Die Bauarbeiten beginnen voraussichtlich im März 2019. Es ist geplant, die Gesamtmaßnahme Ende 2019 baulich abzuschließen.

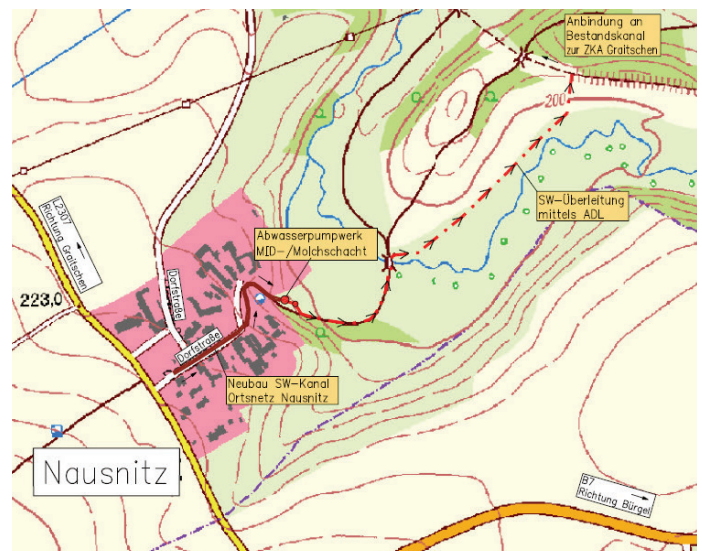
Es ist vorgesehen, alle in der direkten Ortslage befindlichen Grundstücke an die Schmutzwasserleitung anzuschließen. Durch die Grundstückseigentümer ist auf den Grundstücken das anfallende Schmutz- und Regenwasser zu trennen. Für das anfallende Regenwasser steht die derzeit vorhandene Kanalisation im öffentlichen Straßenbereich weiterhin zur Verfügung.

Mit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit an die zentrale Kläranlage entsteht für alle anschließbaren Grundstücke die Abwasserbeitragspflicht gemäß der Beitragsschildung zur Entwässerungsschildung (BS-EWS).

In die Planungsunterlagen und Satzungen kann nach telefonischer Anmeldung (Tel.036601/ 578-0) in unseren Geschäftsräumen in Hermsdorf, Rodaer Str. 47, Einsicht genommen werden.

Hermsdorf, den 07.11.2018

Kunze - im Original gezeichnet -  
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes Gleistal





**Zweckverband Brehm-Gedenkstätte Renthendorf****Bekanntmachung von Beschlüssen der  
Verbandsversammlung vom 18.10.2018****Beschluss 02/2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brehm-Gedenkstätte Renthendorf beschließt in ihrer Sitzung am 18.10.2018 die Feststellung der Jahresrechnung 2016. **Zustimmung erfolgt**

**Beschluss 03/2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brehm-Gedenkstätte Renthendorf beschließt in ihrer Sitzung am 18.10.2018 die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Jahr 2016. **Zustimmung erfolgt**

**1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Brehm-Gedenkstätte Renthendorf (Landkreis Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr **2018**

Auf Grund des § 60 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ThürKO erlässt der Zweckverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

im **Verwaltungshaushalt**

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
die Einnahmen	<b>7.000,00</b>	-	<b>107.600,00</b>	<b>114.600,00</b>
die Ausgaben	<b>7.000,00</b>	-	<b>107.600,00</b>	<b>114.600,00</b>

und im **Vermögenshaushalt**

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
die Einnahmen	<b>203.000,00</b>	-	<b>1.400,00</b>	<b>204.400,00</b>
die Ausgaben	<b>203.000,00</b>	-	<b>1.400,00</b>	<b>204.400,00</b>

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 419.700,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Verwaltungsumlage  
**bleibt unverändert**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite  
**bleibt unverändert**

**§ 6**

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Ausgaben über 500,00 €.

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Renthendorf, den 08.11.2018

V. Bauer  
Verbandsvorsitzender – im Original gezeichnet und gesiegelt –

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brehm-Gedenkstätte Renthendorf“ hat am 18.10.2018 (Beschluss-Nr. 04/2018) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vorgelegt. Die Würdigung erfolgte am 29.10.2018.

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 21 Abs. 3 ThürKO in dem Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsicht in der Zeit vom 24.11.2018 bis 10.12.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“, Pfarwinkel 10, Zimmer 16, 07646 Tröbnitz, während der Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan an der o. g. Stelle bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsplanes 2018 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. Volker Bauer  
Verbandsvorsitzender – im Original gezeichnet und gesiegelt –

**Zweckverband Naturschutzgroßprojekt  
„Orchideenregion Jena -  
Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“****Einladung zur 81. Verbandsversammlung**

Die 81. Verbandsversammlung findet am **Donnerstag, den 06.12.2018, 16 Uhr** in **Jena, Anger 15 (OB-Dienstszitz, Beratungsraum Erdgeschoss)** statt. Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder gebeten, die Unterlagen an ihren Stellvertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle vorab telefonisch zu informieren.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Annahme der vorliegenden Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift 80. Verbandsversammlung
4. Beschlussvorlage 02/12/2018 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
5. Beschlussvorlage 03/12/2018 – Finanzplan 2018-2022
6. Informationen / Sonstiges

Dr. Thomas Nitzsche  
Verbandsvorsitzender

**Impressum**

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg. **Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. - **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:** Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.